

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1976

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	15. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung	274
20301	15. 7. 1976	Zweite Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	274
2061	15. 7. 1976	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen- Abfall-Verordnung)	276
000	7. 7. 1976	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Remscheid, Bergisch Gladbach und Wipperfürth und über die Auflösung des Finanzamts Lennep	278

2005

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung
Vom 15. Juli 1976**

Aufgrund des § 29 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet (Ruhrgebiet-Gesetz) vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 1. Juni 1976 (GV. NW. S. 221) wird im Benehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtages verordnet:

Artikel I

In § 1 Satz 1 der Kreis-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1480), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 382), wird hinter dem Wort „Castrop-Rauxel“ das Wort „Gladbeck“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

(L. S.)

Deneke

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 274.

20301

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
Vom 15. Juli 1976**

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), und des § 21 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1062), geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 247), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9,“ durch die Wörter „im gehobenen Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder A 10,“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
§ 13 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt; bei einem Inhaber eines Eingliederungsscheins oder eines Zulassungsscheins, der nicht die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes erfüllt, gilt in den Fällen des Buchstaben a die Höchstaltersgrenze nicht als überschritten, wenn er unverzüglich nach Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Laufbahnprüfung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt oder übernommen wird und er bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

3. In § 7 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 gelten Beurlaubungs- und Krankheitszeiten sowie Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach Mutterschutzvorschriften, in denen kein Dienst geleistet wurde, von mehr als drei Monaten nicht als Probezeit.

4. § 26 erhält folgende Fassung:

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung
in den Vorbereitungsdienst

- (1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens die Fachhochschulreife oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.
- (2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes kann eingestellt werden, wer das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule in der Fachrichtung Forstwirtschaft besitzt.
- (3) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in einer technischen Fachrichtung oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule oder anderen höheren technischen Fachschule besitzt.

5. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Vorbereitungsdienst

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) In Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes gliedert sich der Vorbereitungsdienst in fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen.
- (3) In Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes und in der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes werden die durch die Vorbildungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 oder 3) nachgewiesenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse während des Vorbereitungsdienstes in fachbezogenen Schwerpunktbereichen fachpraktisch ergänzt. Auf den Vorbereitungsdienst sollen Studienzeiten angerechnet werden, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 2 oder 3) geführt haben; anrechenbare Studienzeiten von mehr als zwei Jahren bleiben unberücksichtigt.

6. In § 29 werden in Absatz 2 die Wörter „die nicht bereits auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind,“ gestrichen.

7. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30

Aufstiegsbeamte

- (1) Beamte einer Laufbahn des mittleren Dienstes können in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung aufsteigen, wenn sie nach einer Einführung die Laufbahnprüfung für die neue Laufbahn bestanden und sich anschließend mindestens drei Monate in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewährt haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt beim Aufstieg hinsichtlich der Ämter der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nicht.
- (2) Zur Einführung kann zugelassen werden, wer aufgrund seiner Persönlichkeit und seiner in einer mindestens vierjährigen Dienstzeit (§ 11) gezeigten Leistungen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung geeignet erscheint. Die Dienstzeit kann um jeweils ein Jahr gekürzt werden bei Beamten,
 - a) die die Fachhochschulreife außerhalb dienstlicher Fortbildung (Absatz 6) erworben haben,
 - b) die die Laufbahnprüfung für ihre Laufbahn des mittleren Dienstes mindestens „gut“ bestanden haben.
- (3) Die Einführung dauert in Laufbahnen des
 1. gehobenen nichttechnischen Dienstes drei Jahre,

2. gehobenen technischen Dienstes mindestens zwei Jahre; unter der Voraussetzung des § 15 Abs. 4 Satz 2 beträgt sie ein Jahr.
- (4) Die Einführung umfaßt in Laufbahnen des
1. gehobenen nichttechnischen Dienstes fachpraktische Studienzeiten sowie fachwissenschaftliche Studienzeiten an besonderen Fachhochschulen als Studierende oder als Gasthörer (§ 27 Abs. 2),
 2. gehobenen technischen Dienstes unter der Voraussetzung des § 15 Abs. 4 Satz 2 eine fachpraktische Ergänzung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen,
 3. gehobenen technischen Dienstes im übrigen einen durch Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu bestimmenden Ausbildungsgang; an die Stelle der Laufbahnprüfung (Absatz 1) tritt eine gleichwertige Aufstiegsprüfung.
- (5) Für Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zu bestimmen, ob Beamte des mittleren Dienstes als
- a) Studierende mit Fachhochschulreife
 - b) Gasthörer ohne Fachhochschulreife
- zur Einführung zugelassen werden können.
- (6) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorsieht, daß Aufstiegsbeamte die Fachhochschulreife besitzen müssen, ist Beamten des mittleren Dienstes, die hierzu aufgrund ihrer Eignung unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen ausgewählt worden sind, die Möglichkeit zu bieten, diesen Bildungsstand durch dienstliche Fortbildung zu erwerben; soweit der Erwerb der Fachhochschulreife nicht vorgeschrieben ist, kann ihnen diese Möglichkeit geboten werden. Der Erwerb der Fachhochschulreife nach Satz 1 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Einführung.
8. In § 34 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder bei einer Knappschaft“ durch die Wörter „, bei einer Knappschaft oder in der Krankenkassenaufsicht“ ersetzt.
9. In § 68 werden die Wörter „der §§ 71 und 73“ durch die Wörter „des § 71“ ersetzt.
10. In § 69 werden die Wörter „des mittleren und gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Laufbahnen des mittleren Dienstes und der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes“ ersetzt.
11. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 erhält die Klammer folgende Fassung: „(§ 71)“.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
12. § 73 wird gestrichen.
13. § 74 wird gestrichen.
14. In § 77 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „Abs. 5“ durch die Wörter „Abs. 3“ ersetzt.
15. In § 78 Abs. 2 werden in Buchstabe a das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ und in Buchstabe b das Wort „fünfjährige“ durch das Wort „vierjährige“ ersetzt.
16. § 80 erhält folgende Fassung:
- § 80
- Übernahme von Angestellten in den
mittleren nichttechnischen Dienst
- In Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern können Angestellte in entsprechender Anwendung der §§ 68 und 71 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
17. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:
- a) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 2 Satz 1“ und die Wörter „§ 87 Abs. 3, § 88 in Verbindung mit § 87 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 87 Abs. 2, § 88 in Verbindung mit § 87 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nummer 7 wird Satz 2 gestrichen.
18. In § 85 werden in Absatz 2 die Wörter „§ 6 Abs. 3 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
19. § 87 erhält folgende Fassung:
- § 87
- Richter
- (1) Diese Verordnung gilt für Richter entsprechend, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Einem Richter oder einem zum Richter zu ernennenden Beamten darf ein Amt mit dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe R 2 erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von vier Jahren verliehen werden; dies gilt nicht für Richter am Finanzgericht. Ein Amt mit höherem Endgrundgehalt darf erst nach einer Dienstzeit (§ 11) von sechs Jahren verliehen werden.
- (3) Wechselt ein Richter in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, so kann ihm frühestens zwei Jahre nach der Anstellung ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 übertragen werden. Bei der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 ist § 41 Abs. 1 zu beachten. Einem Richter der Besoldungsgruppe R 2 kann unter Beachtung des § 41 Abs. 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden.
20. § 88 erhält folgende Fassung:
- § 88
- Staatsanwälte
- § 87 Abs. 2 und 3 findet auf Staatsanwälte entsprechende Anwendung.
21. § 90 wird gestrichen.
22. § 91 erhält folgende Fassung:
- § 91
- Übergangsregelung für die Laufbahnen des
gehobenen Dienstes bei den staatlichen
Archiven und des gehobenen Dienstes an
wissenschaftlichen Bibliotheken
- (1) Für die Einstellung sowie die Ausbildung und Prüfung sind die bis zum 31. Juli 1976 geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.
- (2) In der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken kann in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden, wer
1. die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt,
 2. bis zum 30. September 1978 nach einer Ausbildung am Bibliothekar-Lehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen oder an einer Fachhochschule oder an einer vom Kultusminister als gleichwertig anerkannten bibliothekarischen Ausbildungseinrichtung die Diplomprüfung bestanden hat,
 3. nach Bestehen der Diplomprüfung eine dreijährige, der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgeübt hat.
- (3) § 35 findet Anwendung.
23. In § 92 erhält die Klammer folgende Fassung: „(§ 26 Abs. 3)“.
24. In § 93a werden in Absatz 1 die Wörter „bis zum 31. Dezember 1975“ durch die Wörter „auf Antrag, der bis zum 31. Dezember 1975 gestellt sein muß,“ ersetzt.
25. Die Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1) – gehobener Dienst – wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2.9 werden die Wörter „bei den Vollzugsanstalten“ durch die Wörter „in der Justiz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2.11 werden nach dem Wort „Aufgaben“ die Wörter „im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und“ eingefügt.
 - c) In Nummer 2.12 werden nach dem Wort „Stadtentwicklungsforschung“ die Wörter „und in der Raumordnung“ eingefügt.

26. Die Anlage 3 (zu § 42 Abs. 1) – höherer Dienst – wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.11 werden vor den Wörtern „Dipl.-Ingenieure“ die Wörter „Dipl.-Informatiker;“ eingefügt.
- b) In Nummer 1.12 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Nach Nummer 1.12 wird eingefügt:

1.13 Dienst in Naturschutz und Landschaftspflege	Dipl.-Biologen; Dipl.-Geographen; Dipl.-Ingenieure der Fachrichtung Landespflege.
---	---
- d) In Nummer 2.21 werden nach den Wörtern „Dipl.-Geographen;“ die Wörter „Dipl.-Informatiker;“ eingefügt; der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.
- e) Nach Nummer 2.21 wird eingefügt:

2.22 Dienst als Slawist	Slawisten.
-------------------------	------------

Artikel II

Übergangsregelungen

§ 1

Wer im Zeitpunkt der Errichtung der besonderen Fachhochschule seiner Studienrichtung (§ 31 FHG) in der Ausbildung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes steht oder mit dem Ziel angenommen worden ist, die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach den bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Studierender der Fachhochschule fort; er wird nach den bisher geltenden Vorschriften geprüft.

§ 2

Folgende Vorschriften der Laufbahnverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung (Artikel III) geltenden Fassung gelten fort:

1. § 26 Abs. 1 bis 4 und § 27 LVO für die in § 1 Genannten und für die Anwärter der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes,
2. § 27 LVO für Beamte der Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die den Vorbereitungsdienst begonnen haben oder bis zum 31. Juli 1977 beginnen werden; durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, daß auf den Vorbereitungsdienst auch Studienzeiten angerechnet werden sollen, die zum Erwerb der in der Laufbahn geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben,
3. § 29 Abs. 2 LVO für Beamte, die ihre Probezeit noch nicht beendet haben, für die in § 1 Genannten und für Beamte der Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes und des gehobenen Forstdienstes, die den Vorbereitungsdienst begonnen haben,
4. § 30 LVO für Beamte, die zur Einführungszeit zugelassen sind,
5. §§ 68 und 73 LVO für Angestellte der Gemeinden und Gemeindeverbände, die für die Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes zugelassen sind,
6. § 69 LVO für die Ausbildung und Prüfung der in § 1 Genannten,
7. § 70 Abs. 2 und § 70 Abs. 3 LVO für Beamte, die ihre Probezeit noch nicht beendet haben, für die in § 1 Genannten und für Beamte der Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes, die den Vorbereitungsdienst begonnen haben,
8. § 80 LVO für Angestellte bei den Handwerkskammern und den Landwirtschaftskammern, die in der Ausbildung für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes stehen.

Soweit in diesen Vorschriften Verweisungen auf Vorschriften enthalten sind, die durch diese Verordnung geändert oder aufgehoben werden, gelten auch die Vorschriften fort, auf die verwiesen wird.

§ 3

Für eine Übergangszeit bis zum 15. August 1979 können abweichend von Artikel I Nr. 2 Absolventen von zweijährigen Höheren Handelsschulen zum Studium an den besonderen Fachhochschulen (§ 31 FHG) zugelassen werden. Die Frist

verlängert sich um die in der Zeit vom 1. August 1975 bis zum 15. August 1979 abgeleistete Zeit eines nichtberuflichen Wehrdienstes oder Zivildienstes.

§ 4

Für Beamte der Laufbahn des höheren Raumordnungsdienstes, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 294) in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen werden, wird die Laufbahn des höheren Raumordnungsdienstes im Landesdienst als Laufbahn besonderer Fachrichtung geordnet.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Deneke

(L. S.)

Der Finanzminister
Halstenberg

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 274.

2061

Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzen-Abfall-Verordnung)

Vom 15. Juli 1976

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 873) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1601), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Pflanzliche Rückstände sollen, wenn sie nicht anderweitig verwertbar sind, nach Möglichkeit dem Boden durch Ausbreiten und Liegenlassen, Einarbeiten, Kompostieren oder ähnliche Verfahren, unter Umständen nach Zerkleinerung, wieder zugeführt werden (Verrotten). Geruchsbelästigungen dürfen nicht auftreten.

§ 2

Allgemeine Vorschriften

(1) Pflanzliche Abfälle dürfen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden. Das gilt nicht, soweit pflanzliche Abfälle einem Beseitigungspflichtigen nach § 3 Abs. 1 AbfG zu überlassen sind.

(2) Die pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehenen Art und Weise beseitigt werden. Weitergehende Anforderungen können gestellt werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle kann im Einzelfall ganz oder teilweise untersagt werden, wenn es geeignet ist, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Ausnahmen von Satz 1 können im Einzelfall in sinnvoller Anwendung des § 4 Abs. 3 AbfG zugelassen werden.

(3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere über Genehmigungserfordernisse oder besondere Anforderungen, bleiben unberührt.

(4) Die Vorschriften des Absatzes 2 und der §§ 3 bis 7 gelten nicht für die Verwendung pflanzlicher Rückstände zu Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen. § 7 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) ist zu beachten.

(5) Zuständig für Entscheidungen nach dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Vorschriften über die Zuständigkeit in Bußgeldangelegenheiten bleiben unberührt.

§ 3

Verbrennen von Stroh

(1) Stroh, das auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken als Abfall anfällt, darf nach Maßgabe der folgenden Absätze verbrannt werden, wenn es im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann, insbesondere Maßnahmen nach § 1 wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

(2) Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu folgenden Zeiten zulässig:

montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr,
samstags von 9 bis 14 Uhr.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus, sind zu verhindern; den Tieren ist die Fluchtmöglichkeit offenzuhalten.

Dazu ist folgendes zu beachten:

1. Das Stroh muß zu Schwaden zusammengefaßt werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 3 m freizuhalten.
2. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - b) 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 100 m von Wäldern, Mooren und Heiden,
 - e) 25 m von Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
 - f) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten Bearbeitungstreifen (Pflug-, Grubber- oder Präseerarbeit) zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder ungebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Bearbeitungstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.
4. Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsch sind durch einen 10 m breiten Bearbeitungstreifen zu schützen.
5. Das Stroh muß so trocken sein, daß es unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennt.
6. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Verpackungsrückstände, dürfen weder zur Inangsetzung und Unterhaltung des Feuers benutzt, noch bei Gelegenheit des Strohverbrennens ins Feuer gebracht werden.
7. Bei Witterungslagen, die die Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei mangelndem Luftmassenaustausch, darf Stroh nicht verbrannt werden.
8. Es darf nur gegen den Wind verbrannt werden, bei starkem Wind darf Stroh nicht verbrannt werden. Ein vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.
9. Es ist sicherzustellen, daß nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.
10. Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen, von denen eine das 18. Lebensjahr vollendet haben muß, zu beaufsichtigen.
11. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsstätte erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.
12. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

(3) In einen Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie in einem Abstand von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Stroh nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.

(4) Ist beabsichtigt, Stroh von einer Fläche von 2 ha oder mehr zu verbrennen, so muß dies rechtzeitig, mindestens zwei Tage vor der vorgesehenen Verbrennung der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt werden.

§ 4

Schlagabraum

(1) Schlagabraum, der als Abfall anfällt, darf nach Maßgabe der folgenden Absätze verbrannt werden, wenn er nicht verwertet werden kann, insbesondere Maßnahmen nach § 1 wirtschaftlich nicht vertretbar sind und die alsbaldige Beseitigung aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

(2) In der Zeit vom 15. März bis 30. April darf nicht verbrannt werden. Im übrigen ist das Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu folgenden Zeiten zulässig:

montags bis freitags von Sonnenaufgang bis 15 Uhr,
samstags von Sonnenaufgang bis 14 Uhr.

Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, daß Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dazu ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Der Schlagabraum muß zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
2. Als Mindestabstand sind einzuhalten:
 - a) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen,
 - b) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - c) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
3. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der vom Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
4. Zur Inangsetzung und Unterhaltung des Feuers dürfen Altfleisch, Mineralöle und andere stark rauchentwickelnde Stoffe nicht verwendet werden.
5. Im Wald darf an Tagen großer Trockenheit mit Waldbrandgefahr, die ein Übergreifen des Feuers auf andere Flächen begünstigt, sowie bei starkem Wind Schlagabraum nicht verbrannt werden; bei aufkommendem starkem Wind ist ein in Gang gesetztes Feuer unverzüglich zu löschen.
6. Bei Witterungslagen, die die Gefahr schädlicher Einwirkungen durch Luftverunreinigungen erhöhen, insbesondere bei mangelndem Luftmassenaustausch, darf Schlagabraum nicht verbrannt werden.
7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muß, zu beaufsichtigen.
8. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsplätze erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu überdecken, daß auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen ist.

(3) In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie in einem Abstand von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder der Flugleitung verbrannt werden.

(4) Überläßt ein Waldbesitzer das Verbrennen von Schlagabraum einem Dritten, der nicht seinem Betrieb oder seiner Familie angehört, so hat er sich von diesem schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Vorschriften dieser Verordnung von ihm eingehalten werden.

(5) Wer Schlagabraum verbrennen will, hat dies in den Monaten März bis einschließlich September rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Tage vor der vorgesehenen Verbrennung der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Die untere Forstbehörde unterrichtet die nach § 2 Abs. 5 zuständige örtliche Ordnungsbehörde im Hinblick auf Absatz 2 Nr. 5 über bestehende Waldbrandgefahr.

§ 5**Sonstige pflanzliche Abfälle**

Sonstige pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, z.B. verdorbenes Heu, Kartoffelkraut oder Schnittholz, dürfen, wenn ein Verrotten nicht möglich ist, verbrannt werden. § 3 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 6**Kleingartenabfälle**

(1) Pflanzliche Abfälle in geringen Mengen, die in Hausgärten und Schrebergärten anfallen (Kleingartenabfälle), dürfen, soweit sie nach § 3 Abs. 3 AbfG von der Abfallbeseitigung durch die zuständige Körperschaft ausgeschlossen sind, ungeachtet § 5 zu folgenden Zeiten einmal täglich verbrannt werden:

montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr und
samstags von 9 bis 14 Uhr.

Der Verbrennungsvorgang muß innerhalb von zwei Stunden beendet sein.

(2) Die Abfälle müssen zu kleinen Haufen zusammengefaßt sein. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus sind zu verhindern.

§ 7**Bußgeldvorschrift**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 AbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 oder § 6 pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen auf andere Art oder Weise als durch Verrotten oder Verbrennen beseitigt,
 2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer Bestimmung aus § 3 Abs. 2 oder 3 über den Ort, die Zeit oder über die vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens von Stroh zuwiderhandelt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 Stroh ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige verbrennt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Schlagabraum in der Zeit vom 15. März bis 30. April verbrennt,
 4. einer Bestimmung aus § 4 Abs. 2 oder 3 über den Ort, die Zeit oder über die vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens von Schlagabraum zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 4 Abs. 5 Schlagabraum in der Zeit vom 1. bis 14. März sowie in den Monaten Mai bis September ohne oder ohne rechtzeitige Anzeige verbrennt,
 6. einer Bestimmung aus § 5 über den Ort, die Zeit oder über die in § 3 Abs. 2 oder 3 vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens sonstiger pflanzlicher Abfälle zuwiderhandelt oder
 7. einer Bestimmung aus § 6 Abs. 1 über die Zeit oder über die in § 6 Abs. 2 vorgeschriebene Art und Weise des Verbrennens von Kleingartenabfällen zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 AbfG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

zugleich als Minister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

(L. S.)

– GV. NW. 1976 S. 276.

600

Verordnung

**über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter
Remscheid, Bergisch Gladbach und Wipperfürth und
über die Auflösung des Finanzamts Lennep**

Vom 7. Juli 1976

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Artikel I**§ 1**

Das Finanzamt Lennep mit Sitz in Remscheid wird aufgelöst.

§ 2

Der Bezirk des Finanzamts Remscheid umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid.

§ 3

Der Bezirk des Finanzamts Bergisch Gladbach umfaßt das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach und der Gemeinden Kürten, Odenthal, Overath und Rösrath des Rheinisch-Bergischen Kreises und die durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Köln vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1072) in die kreisfreie Stadt Köln eingegliederten Gebietsteile der früheren Stadt Porz.

§ 4

Der Bezirk des Finanzamts Wipperfürth umfaßt das Gebiet der Städte Hückeswagen, Radevormwald und Wipperfürth und der Gemeinde Lindlar des Oberbergischen Kreises.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1976

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

– GV. NW. 1976 S. 278.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.